Konzept

zur Unterbringung geflüchteter Menschen

in der Gemeinde Vettweiß

Stand Oktober 2022

Inhalt

I. Einführung **3**

II. Rechtliche Grundlagen **4**

II.1 Asylanträge 4

II.2 Sondersituation Flüchtlinge aus der Ukraine 5

III. Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen **6**

III.1 Asylsuchende 6

III.2 Ukrainische Flüchtlinge / Vorübergehend Schutzsuchende nach § 24 AufenthG 7

III.3 Zuweisungen Wohnsitzauflage 8

IV. Statistik **9**

IV.1 Statistik des BAMF 9

IV.2 Verteilung auf die Bundesländer 11

IV.3 Verteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens 11

IV.4 Aktuelle Situation in der Gemeinde Vettweiß 17

IV.5 Vorhandene Kapazitäten 19

IV.6 Privat untergebrachte Flüchtlinge 20

V. Konzept zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge **21**

V.1 Grundsätzliche Gedanken und Ziele 21

V.2 Konkrete Ansätze zur Unterbringung 21

V.3 Zusammenfassung Unterbringungskonzept 26

I. Einführung

Die sogenannte „Flüchtlingskrise“ war das zentrale gesellschaftliche Thema des Jahres 2015. Kaum ein anderes Thema hatte eine größere Medienpräsenz. Nie zuvor wurden in der Bundesrepublik Deutschland mehr Asylanträge gestellt als in den Jahren 2015 und 2016.

Die Bereitschaft, sich für die geflüchteten Menschen einzusetzen, Zeit, Geld und Materialien zu spenden, war überwältigend. Neben diesen Zeichen der Willkommenskultur nahmen aber auch die kritischen und besorgten Stimmen zu, die eine Überforderung der Gesellschaft befürchteten.

Die stark zunehmenden Zahlen an Zuweisungen von Flüchtlingen hat auch die Gemeinde Vettweiß vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Glücklicherweise konnte die Gemeinde seinerzeit auf die ehemalige Schule Müddersheim zurückgreifen und so auf den Zuzug vieler geflüchteter Menschen innerhalb kürzester Zeit reagieren.

Im Jahr 2016 begann die Gemeinde damit, eine zweite Sammelunterkunft für Geflüchtete in der Kettenheimer Straße zu bauen, die dann Anfang 2017 in Betrieb genommen werden konnte.

In den Jahren 2017 bis 2020 sinken die Zahlen der Asylanträge dann wieder deutlich, Zuweisungen erfolgten nur noch selten und die Zahl der in Vettweiß lebenden Flüchtlinge ging um rund 25% zurück.

Ab der 2. Jahreshälfte 2021 stieg dann die Zahl der Asylanträge wieder deutlich an, für das Jahr 2022 ist mit nochmals steigenden Asylantragszahlen zu rechnen.

Zudem sind seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine bis August 2022 über 1 Million Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet. Auch diese Flüchtlinge gilt es unterzubringen. Die aktuelle Situation stellt sich daher in den meisten Kommunen angespannter dar als in den Jahren 2015/2016.

Auch in der Gemeinde Vettweiß sind die vorhandenen Kapazitäten in den Sammelunterkünften und den angemieteten und eigenen Wohnungen nahezu erschöpft. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung das vorliegende Konzept erarbeitet.

Ziel des Konzeptes ist es, Strategien transparent darzustellen, mit der die Gemeinde Vettweiß die vordringliche Aufgabe einer menschenwürdigen Unterbringung der geflüchteten Menschen im Gemeindegebiet auch weiterhin gewährleisten kann.

Die konzeptionelle Arbeit ist damit selbstverständlich nicht abgeschlossen. Vielmehr wird es auch zukünftig darum gehen, die bestehenden Handlungsansätze in dem äußerst dynamischen Prozess der Flüchtlingszuzüge regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Um ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, ist es unbedingt notwendig, zunächst die Rahmenbedingungen und die Entwicklung zu analysieren.

Nachfolgend werden daher zunächst kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeführt und das Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen skizziert. Anschließend wird die Entwicklung auf Bundes- und Landesebene sowie die Entwicklung in der Gemeinde Vettweiß anhand von wesentlichen Zahlen und Fakten dargestellt.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die konkreten Handlungsansätze der Verwaltung.

II. Rechtliche Grundlagen

II.1 Asylanträge

In Deutschland gibt es die nachfolgend erläuterten vier verschiedenen Schutzformen, die bei einem Asylantrag in Frage kommen können. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist in Deutschland die zentral zuständige Stelle für die Bearbeitung von Asylanträgen. Das Bundesamt prüft bei jedem Asylantrag auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen vorliegt. Ist dies der Fall, wird der Asylantrag bewilligt, anderenfalls wird der Antrag abgelehnt.

Asylberechtigung nach Artikel 16a Grundgesetz (GG)

Asyl ist in Deutschland ein von der Verfassung geschütztes Grundrecht. Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird.

Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I Asylgesetz (AsylG)

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein. Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden. Diese Kriterien gelten auch, wenn sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund einer begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 V und VII Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

II.2 Sondersituation Flüchtlinge aus der Ukraine

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG

Menschen, die nicht Unionsbürger sind und nicht die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, benötigen für einen rechtmäßigen längeren Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis (Aufenthaltstitel). In vielen Fällen muss diese Erlaubnis vorab vor der Einreise vorliegen. Aufenthaltstitel, die vor der Einreise in einer Botschaft oder einem Generalkonsulat als Aufkleber im Pass erteilt wurden, nennt man „Visum“. Ein Aufenthaltstitel muss beantragt werden.

Wegen der besonderen Situation in der Ukraine wurde zu diesen Regeln eine Ausnahmeregelung geschaffen: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierfür eine Rechtsverordnung erlassen, mit der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Mit Wirkung zum 01. September 2022 wurde diese Ausnahmeregelung noch einmal verlängert.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Geflüchteten die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die bis zum 30. November 2022 einreisen, benötigen für die ersten 90 Tage nach ihrer erstmaligen Einreise nach Deutschland aktuell keinen Aufenthaltstitel. Diese Regelung ist zunächst bis zum 28. Februar 2023 befristet. Nach Ablauf der 90 Tage benötigen Kriegsflüchtlinge einen Aufenthaltstitel. Da aber die Betroffenen keinen Einfluss darauf haben, wie lange die Behörde für die Bearbeitung eines Antrags benötigt, reicht eine Antragstellung innerhalb der 90 Tage, in denen man sich ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland aufhält. Der Antrag muss also – nach derzeitigem Stand – spätestens am 28. Februar 2023 bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt werden. Ist der Antrag gestellt, bleibt der Zustand „erlaubter Aufenthalt“ bis zur Entscheidung über den Antrag erhalten, auch über den 28. Februar 2023 hinaus. Es wird eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Die Regel, dass man vor der Einreise für einen langfristigen Aufenthalt erst ein Visum benötigt, gilt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach der erwähnten Rechtsverordnung ausnahmsweise nicht.

Mit Inkrafttreten des am 4. März 2022 gefassten EU-Beschlusses zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Das bedeutet, dass den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses genannten Personengruppen nach entsprechendem Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Antragsberechtigt sind verschiedene Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflüchtet sind. Hierzu zählen hauptsächlich ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten; Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben sowie Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind, sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine .

Da der erforderliche Schutz in einem anderen Verfahren gewährt wird, und auch die Inanspruchnahme sozialer Leistungen sowie die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gewährleistet ist, stellen ukrainische Flüchtlinge somit in der Regel keinen Asylantrag. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig davon jedoch fort.

III. Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen

III.1 Asylsuchende

Asylsuchende werden zunächst in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes registriert, da der Bund selbst keine eigenen Einrichtungen hat.

Die Erstverteilung der Asylsuchenden erfolgt durch das computergestützte System EASY (Erstverteilung Asylbegehrende) nach einer festgelegten Aufnahmequote auf die Bundesländer. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden.

Die Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel", der jährlich neu berechnet wird. In die Berechnung fließt zu zwei Dritteln das Steueraufkommen und zu einem Drittel die Bevölkerungszahl der Länder ein.

Aufgrund der mit Abstand höchsten Bevölkerungszahl und des mit Abstand höchsten Steueraufkommens ist Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit der höchsten Aufnahmequote von derzeit 21,07592%.

Erste Anlaufstelle in Nordrhein- Westfalen ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum. In der LEA wird geprüft, ob das Land Nordrhein- Westfalen aufnahmepflichtig ist, oder eine Weiterleitung in ein anderes Bundesland stattfindet. Hier erfolgt auch die Registrierung, erkennungsdienstliche Erfassung und ärztliche Untersuchung. Danach wird dort die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) festgelegt, in welche der Asylsuchende zugewiesen wird. Nordrhein-Westfalen verfügt über derzeit fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (Bielefeld, Bonn/Köln, Essen, Mönchengladbach und Unna).

Nach der Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und der dort stattfindenden Antragsstellung bei der Außenstelle des BAMF werden die Asylbewerber in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) untergebracht. Diese verteilen sich auf alle fünf Regierungsbezirke des Landes. Von dort erfolgt später die Zuweisung an die Kommunen.

Nach § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Zuweisungen richten sich nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigen soll (§ 3 FlüAG). Dieser Zuweisungsschlüssel berechnet sich nach dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel; zu 90%) und nach dem Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel; zu 10%).

Aus den Bestandsmeldungen der Kommunen und dem Zuweisungsschlüssel wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss. Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden die dort vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung (teilweise) abgezogen. Die diesen Kommunen nicht zugewiesenen Flüchtlinge werden entsprechend des Zuweisungsschlüssels auf die anderen Gemeinden verteilt.

Für die Gemeinde Vettweiß liegt der Zuweisungsschlüssel aktuell bei 0,0664344285844200. Das bedeutet, von 10.000 Flüchtlingen muss die Gemeinde Vettweiß ungefähr 7 aufnehmen.

III.2 Ukrainische Flüchtlinge / Vorübergehend Schutzsuchende nach § 24 AufenthG

Für die gesamte EU und damit auch für Deutschland gilt zumindest folgende Regelung: Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass 90 Tage (zusammengerechnet für alle Schengen-Staaten) frei in der EU aufhalten bzw. innerhalb der EU bewegen. Wie erläutert, sind die Einreisenden während dieses Zeitraums vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In diesem Fall ist eine Erstregistrierung in Deutschland zunächst nicht zwingend notwendig.

Personen, die für Ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, weil Sie beispielsweise bei Freunden oder Verwandten wohnen, können in dieser selbst gewählten Unterkunft verweilen.

Ab dem Moment allerdings, in dem Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland um staatliche Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen bitten, ist eine Registrierung erforderlich.

Das Verfahren ist ähnlich dem für die Asylsuchenden. Wenn die Geflüchteten keine Anlaufstelle haben und keine Unterkunft finden können, erfolgt die Registrierung über die LEA Bochum, anschließend die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Nach einem kurzen Aufenthalt ist die Weiterleitung in eine bestimmte Stadt oder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Zentral zuständig für die Zuweisungen in eine Stadt oder Gemeinde in NRW ist auch hier die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Dies bedeutet, dass die Person ab diesem Zeitpunkt in NRW freizügig ist und den Wohnort selbst wählen kann. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in NRW ergibt sich dabei aus § 12a Abs. 1 AufenthG.

Die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer wird wie bei den Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen, ebenso erfolgen die Zuweisungen innerhalb Nordrhein-Westfalens nach dem gleichen Verteilungsschlüssel wie bei Asylsuchenden.

III.3 Zuweisungen Wohnsitzauflage

Neben den Zuweisungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen nach dem FlüAG ist die Bezirksregierung Arnsberg auch zentral zuständig für Wohnsitzzuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel.

Während es sich bei den Zuweisungen Asylsuchender (III.1) um Zuzüge von Asyl-Antragstellern im laufenden Verfahren handelt, geht es bei den Zuweisungen mit Wohnsitzauflage um anerkannte Asylbegehrende, also Personen mit positiv entschiedenem Asylverfahren.

Im Regelfall halten sich diese Menschen bereits vor der Anerkennung in Nordrhein-Westfalen auf und sind aufgrund der Dauer der Asylverfahren oft auch bereits einer bestimmten Kommune zugewiesen worden.

Die Wohnsitzzuweisung erfolgt dann häufig in die Kommune, in der die Flüchtlinge bereits leben. Bei der letzten Evaluierung der Wohnsitzregelung 2019 war festgestellt worden, dass die Zuweisungsfälle direkt aus einer Landeseinrichtung heraus jeweils unter 30% der Fälle lagen. Die Auflage gilt für drei Jahre.

IV. Statistik

Regelmäßig werden von unterschiedlichen Stellen verschiedene Statistiken und Zahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich veröffentlicht. Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Statistiken gegeben und erläutert, welche Rückschlüsse daraus auf die Entwicklung der Flüchtlingssituation in der Gemeinde Vettweiß möglich sind.

Es sei hierbei aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich insbesondere die Lage in der Ukraine aber auch in anderen Krisengebieten auf der Welt äußerst dynamisch darstellt. Es ist dadurch sehr schwierig, Prognosen für die weitere Entwicklung anzustellen.

Gleichwohl sind Prognosen für die Erarbeitung dieses Konzeptes auch unbedingt notwendig. Die Handlungsansätze zeigen daher mehrere Szenarien auf, um je nach Entwicklung der Lage flexibel agieren zu können.

Auch wenn in diesem Abschnitt bei der Auswertung der Statistiken von Zahlen, Beständen und Quoten die Rede ist, so ist sich die Verwaltung darüber bewusst, dass jede dieser Zahlen für einen Menschen mit einem mitunter dramatischen Schicksal steht.

IV.1 Statistik des BAMF

Das BAMF veröffentlicht monatlich aktualisierte Daten zur Entwicklung der in der Bundesrepublik gestellten Asylanträge, den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten der Antragstellenden, den vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen über die Asylanträge sowie statistische Daten zu gestellten Übernahmeersuchen im Dublin-Verfahren. (https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/asylzahlen-node.html).

Wie bereits in der Einleitung erläutert, gingen die Antragszahlen nach der Flüchtlingskrise 2015/2016 bis 2020 wieder zurück. Im Jahr 2021 gab es aber mit 56% mehr Anträgen im Vergleich zum Vorjahr wieder einen deutlichen Anstieg auf insgesamt 191.000 Anträge. In den ersten drei Quartalen 2022 gab es rund 155.000 Anträge, so dass hier bei gleichbleibender Entwicklung von etwa 200.000 Anträgen im Jahr 2022 auszugehen ist.

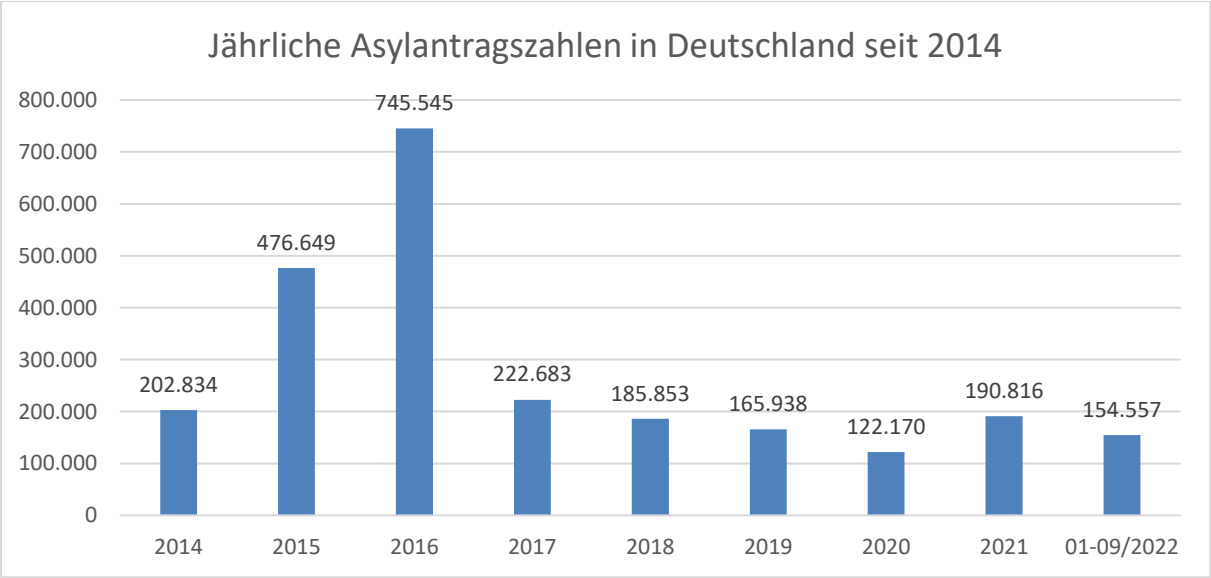

Insbesondere Menschen aus den Ländern Syrien, Afghanistan, Türkei und Irak haben im laufenden Jahr Asylanträge in Deutschland gestellt. Aus diesen 4 Herkunftsländern kommen mit 64,2% rund 2/3 aller Asylanträge 2022. Seit Jahren belegen diese Nationalitäten die Spitzenpositionen bei den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

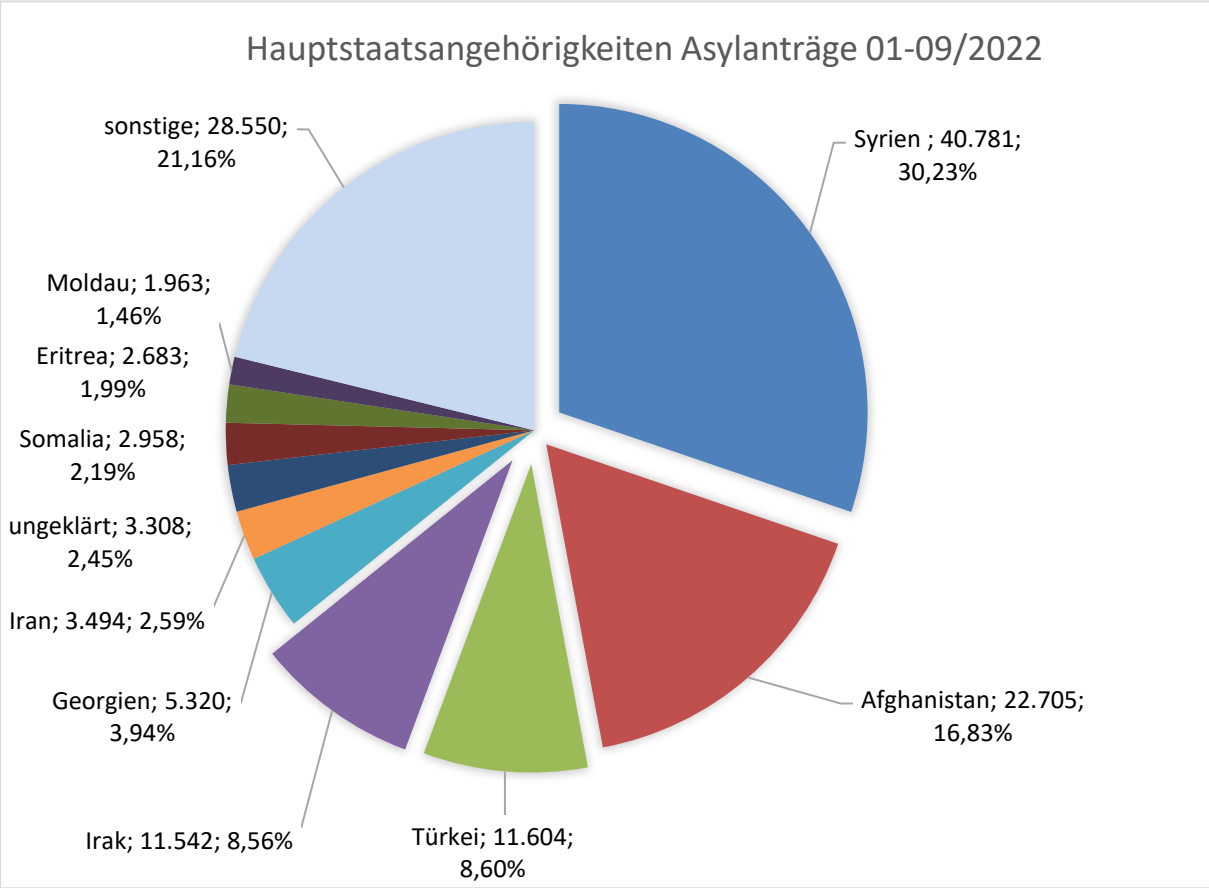

Syrien und Afghanistan gehören zu den Herkunftsländern mit der höchsten Schutzquote, Syrien liegt bei derzeit 90,3%, das Herkunftsland Afghanistan bei 82,7%. Das bedeutet, dass bei Antragstellern aus Syrien 90,3% aller Asylanträge erfolgreich sind. Für das Herkunftsland Türkei liegt diese Quote bei derzeit 30,0% und für den Irak bei 22,1%. Die Gesamtschutzquote aller Herkunftsländer liegt bei derzeit 55,7%.

In den Asylstatistiken des BAMF ist nur der unter II.1 erläuterte Personenkreis der Asylantragsteller erfasst. Da Flüchtlinge aus der Ukraine in der Regel keinen Asylantrag stellen, sondern Schutz nach § 24 AufenthG genießen, ist dieser Personenkreis in den Statistiken des BAMF nicht erfasst.

Laut dem UNHCR sind bis Oktober 2022 rund 7,7 Millionen Menschen aus der Ukraine vorläufig als Flüchtlinge in Europa registriert. Rund 1 Million dieser Flüchtlinge sind seit dem 24.02.2022 bis Anfang Oktober nach Deutschland gekommen.

IV.2 Verteilung auf die Bundesländer

Die Verteilung der Asylsuchenden (II.1) und Flüchtlinge (II.2) erfolgt wie bereits erläutert, nach dem Königsteiner Schlüssel. Die aktuellen Aufnahmequoten der einzelnen Bundesländer werden in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

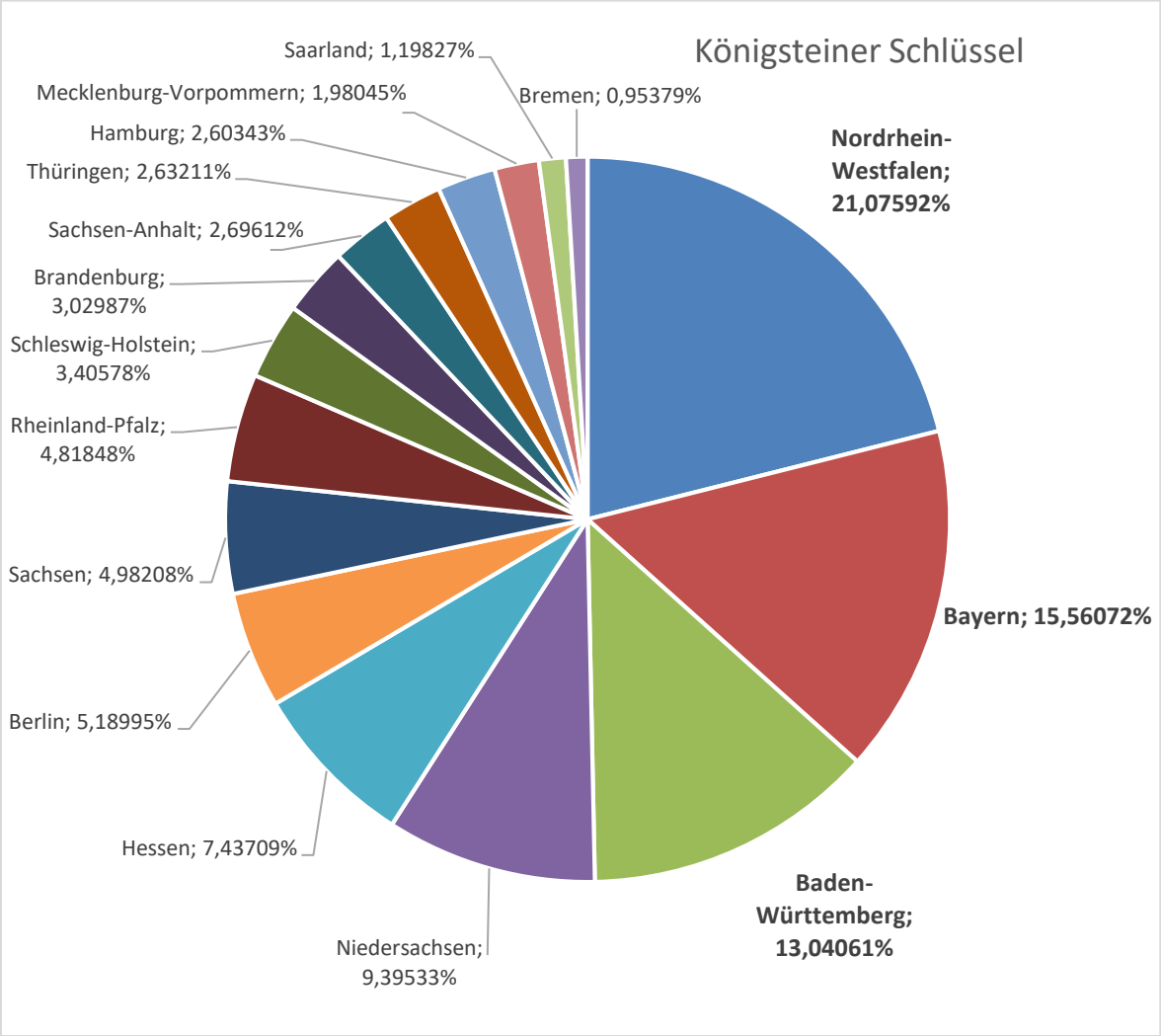

Von den rund 155.000 Asylsuchenden (Zeitraum Januar-September 2022) wurden rund 33.000 nach Nordrhein-Westfalen verteilt. Für das Jahr 2022 wird derzeit mit insgesamt rund 200.000 Asylanträge gerechnet. Daraus würde sich für NRW eine Zuweisung von weiteren 9.500 Asylsuchenden ergeben.

Von den 1 Million ukrainischen Flüchtlingen waren bis Ende August rund 215.000 in Nordrhein-Westfalen registriert. Sofern dieser Zustrom weiter so anhält, wäre bis Jahresende in NRW mit weiteren 100.000 Flüchtlingen zu rechnen.

IV.3 Verteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens

Wie erläutert, ist die Bezirksregierung Arnsberg zentral zuständig für die Verteilung der Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen. Im Wesentlichen sind hierzu die nachfolgend erläuterten zwei Statistiken zu beachten.

Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG Statistik

Mit der FlüAG-Statistik wird wöchentlich über den Ist-Bestand der von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Asylantragstellern und Flüchtlingen (Personenkreis II.1 im laufenden Verfahren und Personenkreis II.2) berichtet.

Aus dem jeweiligen Gesamtbestand auf Landesebene (Stand 14.10.2022 = 238.514) wird mittels des Zuweisungsschlüssels für jede Kommune eine (rechnerische) Aufnahmeverpflichtung und eine Erfüllungsquote berechnet.

Diese rechnerische Aufnahmeverpflichtung ist für eine Prognose nicht aussagekräftig, hiermit wird lediglich ausgesagt, wie hoch die Aufnahmeverpflichtung theoretisch ist, wenn der Ist-Bestand in allen Kommunen so verteilt würde, dass jede Kommune eine Erfüllungsquote von 100% hätte. Da eine solche Umverteilung nicht vorgesehen ist, bleibt der Wert im Weiteren unbeachtet.

Die Erfüllungsquote gibt darüber Aufschluss, inwieweit die Kommunen ihre Aufnahmeverpflichtung erfüllt haben. Die Quote für die Gemeinde Vettweiß liegt in der aktuellen Statistik vom 14.10.2022 bei 93,34%. Damit liegt die Gemeinde Vettweiß im interkommunalen Vergleich zusammen mit rund 2/3 (248) der NRW-Kommunen im Bereich zwischen 90-99%.

12 Kommunen haben eine Erfüllungsquote von unter 80%, 47 liegen zwischen 80 und 90% und insgesamt 89 Kommunen liegen bei der Erfüllungsquote über 100%, 11 davon über 140% und davon wiederum 2 Kommunen liegen über 200% bei der Erfüllungsquote.

Dies liegt unter anderem darin begründet, dass verschiedene Kommunen freiwillig mehr Flüchtlinge aufgenommen haben, als nach dem Zuweisungsschlüssel berechnet.

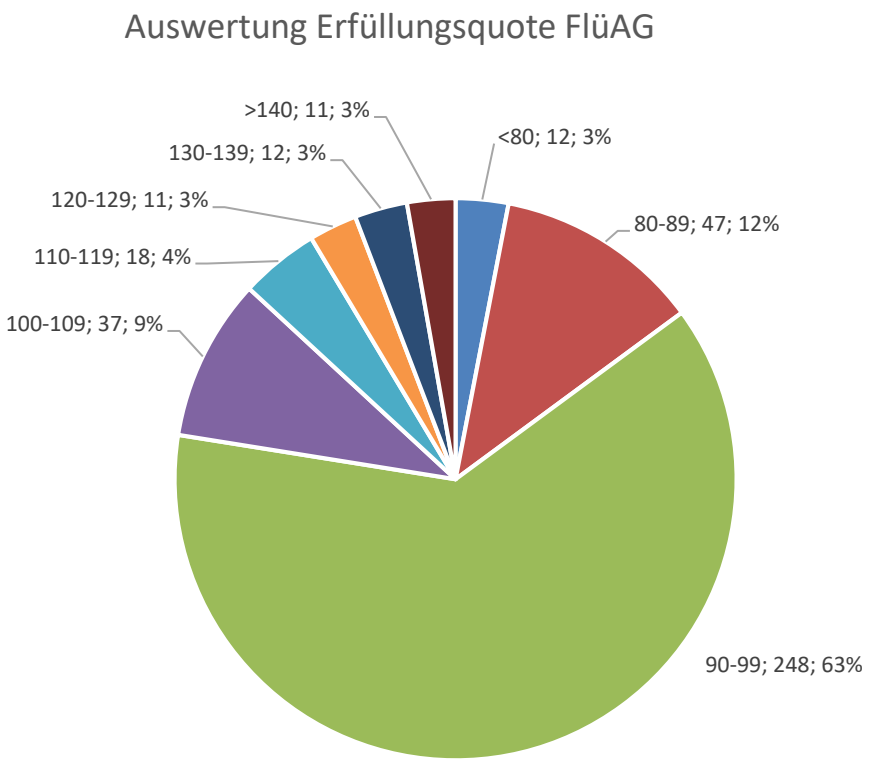

Im Vergleich der letzten 5 Jahre bewegt sich die Aufnahmequote der Gemeinde Vettweiß relativ gleichbleibend bei meist 90+%.

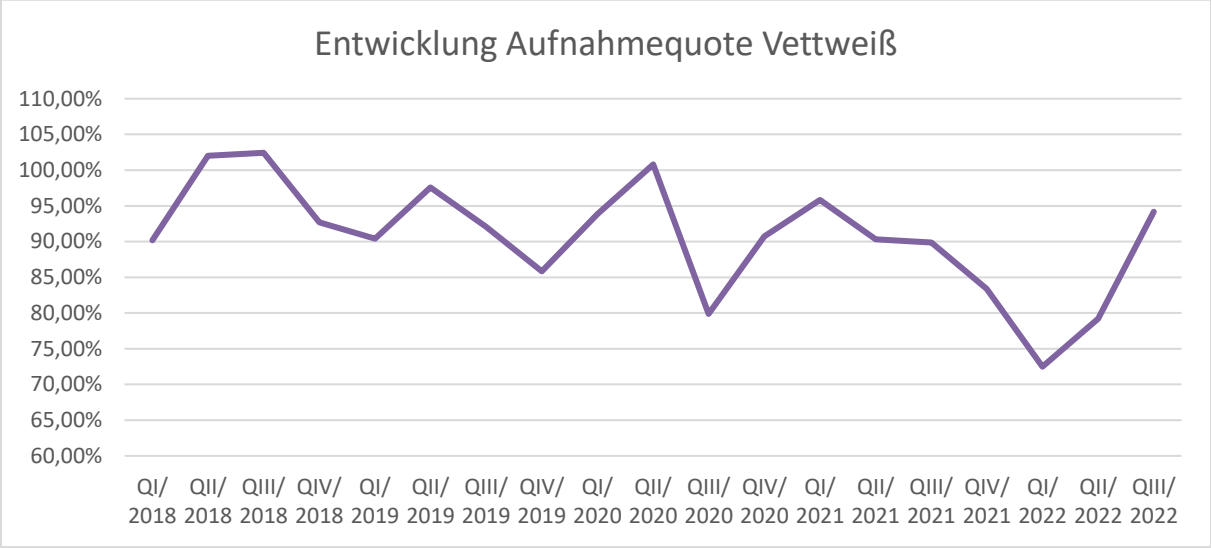

Daraus folgt der Schluss, dass die Bestandsveränderungen in der Gemeinde Vettweiß ungefähr den Veränderungen auf Landesebene unter Anwendung des Zuweisungsschlüssels entsprechen. Dies zeigt sich auch in den beiden nachfolgenden Übersichten.

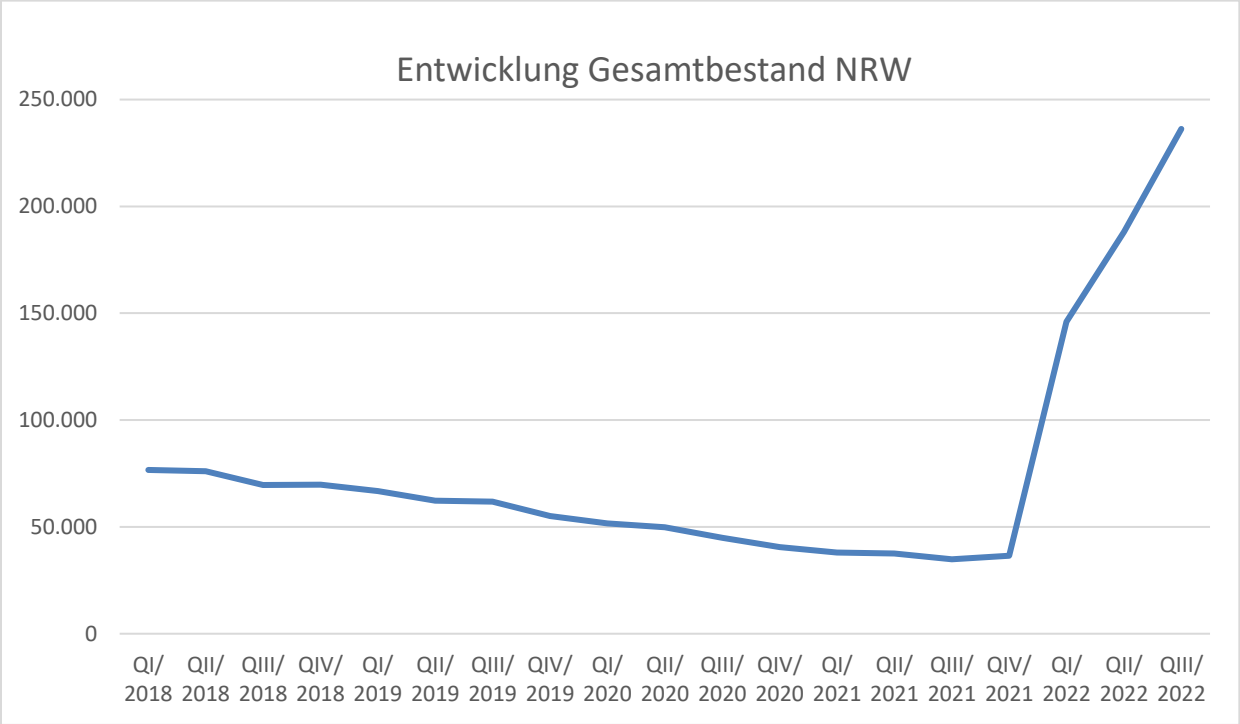

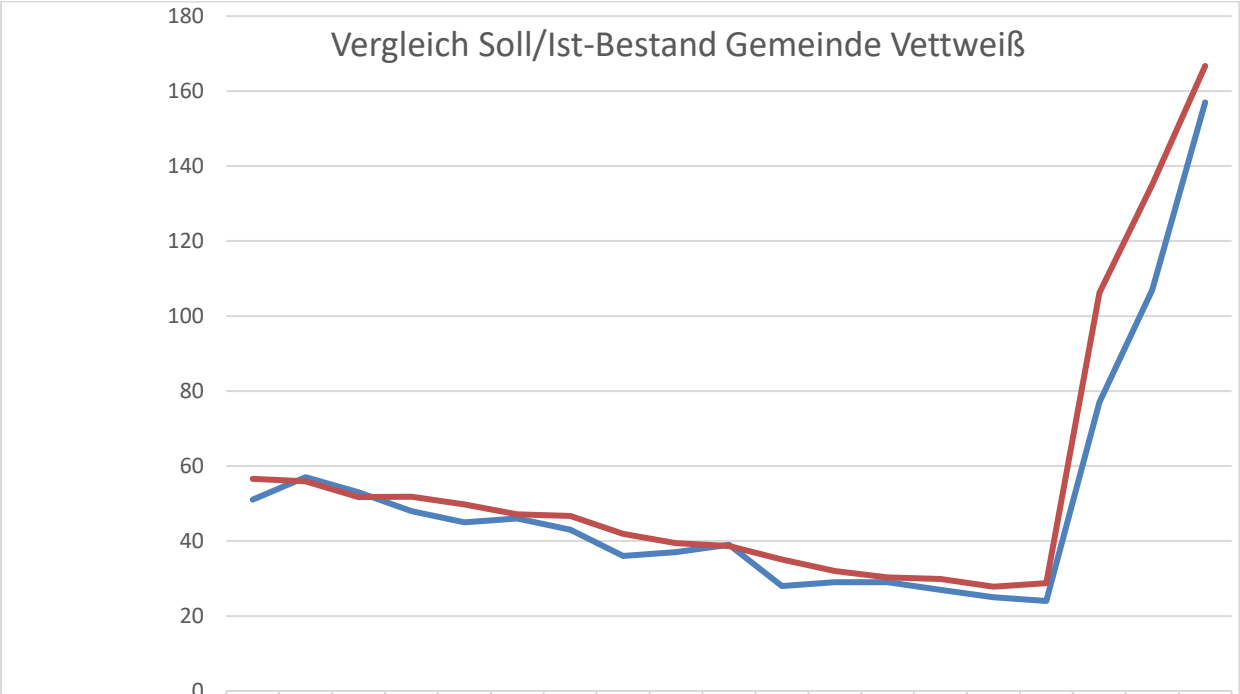

	QI/ 2018	QII/ 2018	QIII/ 2018	QIV/ 2018	QI/ 2019	QII/ 2019	QIII/ 2019	QIV/ 2019	QI/ 2020	QII/ 2020	QIII/ 2020	QIV/ 2020	QI/ 2021	QII/ 2021	QIII/ 2021	QIV/ 2021	QI/ 2022	QII/ 2022	QIII/ 2022
Ist Bestand	51	57	53	48	45	46	43	36	37	39	28	29	29	27	25	24	77	107	157
Soll-Bestand	57	56	52	52	50	47	47	42	39	39	35	32	30	30	28	29	106	135	167

Würden konkrete Daten für die zukünftige Entwicklung auf Bundesebene vorliegen, könnte daraus auch relativ genau die künftige Entwicklung auf Gemeindeebene vorausberechnet werden. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten in dem sehr dynamischen Prozess der Flüchtlingszuzüge können allerdings keine langfristigen Prognosen erstellt werden und selbst kurzfristige Vorausberechnungen sind vorsichtig zu betrachten.

Sofern die unter IV.2 prognostizierten Werte zutreffend wären, würden bis Ende des laufenden Jahres bei einer Zunahme des landesweiten Bestandes um rund 110.000 Flüchtlinge etwa 66 davon nach Vettweiß zugewiesen werden. Die größte Unwägbarkeit hierbei ist derzeit die weitere Entwicklung der Lage in der Ukraine.

Zuweisung von anerkannten Flüchtlingen (Verteilstatistik Wohnsitzauflage)

Analog zur FlüAG-Statistik wird mit der Verteilstatistik Wohnsitzauflage wöchentlich über den Ist-Bestand der von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgenommenen anerkannten Schutzberechtigten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel (Personenkreis II.1 nach erfolgreich beendetem Verfahren) berichtet.

Auch hier wird aus dem jeweiligen Gesamtbestand auf Landesebene (Stand 16.10.2022 = 233.159) mittels des Integrationsschlüssels für jede Kommune eine (rechnerische) Aufnahmeverpflichtung und eine Erfüllungsquote berechnet.

Ebenso wie bei der FlüAG-Statistik ist auch hier die theoretische Aufnahmeverpflichtung für die Erstellung von Prognosen nicht geeignet, da auch hier derzeit nicht mit größeren Umverteilungen zu rechnen ist.

Bei der Erfüllungsquote liegt die Gemeinde Vettweiß in der aktuellen Statistik vom 16.10.2022 bei 31,23%. Im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde hierbei zusammen mit 32 anderen NRW-Kommunen im Bereich zwischen 30-39%.

59 Kommunen liegen bei der Erfüllungsquote über 100%, 5 davon über 200%, die höchste Erfüllungsquote liegt bei derzeit 284,16%.

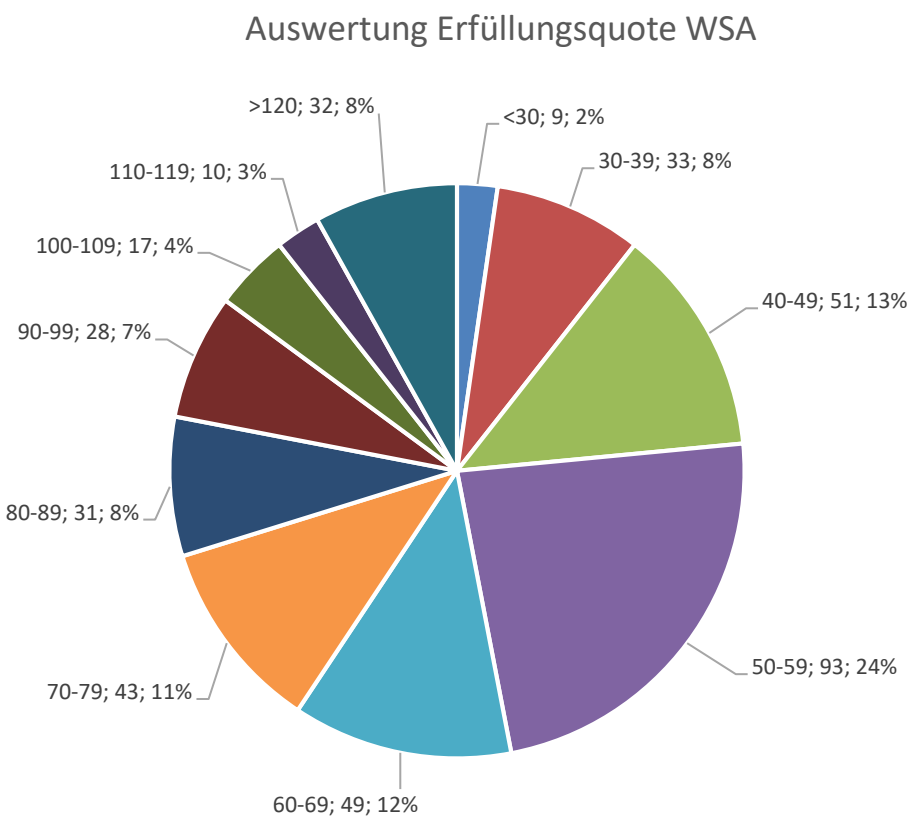

Auch wenn der größte Anteil der Erfüllungsquoten zwischen 50 und 59% liegt, gehen die Quoten sehr weit auseinander.

Auch hier fließt mit ein, dass verschiedene Kommunen freiwillig mehr Flüchtlinge aufgenommen haben. Nach der Anerkennung erfolgt häufig auch eine Wohnsitzzuweisung in die Kommune, in die der Flüchtling bereits vorher (im laufenden Verfahren) zugewiesen war.

Außerdem spiegeln sich hier auch noch die recht unterschiedlichen Verteilungen anerkannter Flüchtlinge bei Einführung der Wohnsitzregelung im Jahr 2016 wider. Da es nie zu größeren Umverteilungen gekommen ist, sind die Quoten auch nicht landesweit angeglichen worden.

Im Verlauf der letzten 5 Jahre entwickelt sich der Ist-Bestand in der Gemeinde Vettweiß über den gesamten Zeitraum auf niedrigem Niveau seitwärts. Insgesamt relativ wenigen Zuweisungen mit Wohnsitzauflage stehen Wegzüge in etwa gleichem Ausmaß gegenüber.

Aus dem gestiegenen Gesamtbestand und dem eher gleichbleibenden Ist-Bestand in Vettweiß resultiert eine über die Zeitreihe leicht sinkende Aufnahmequote.

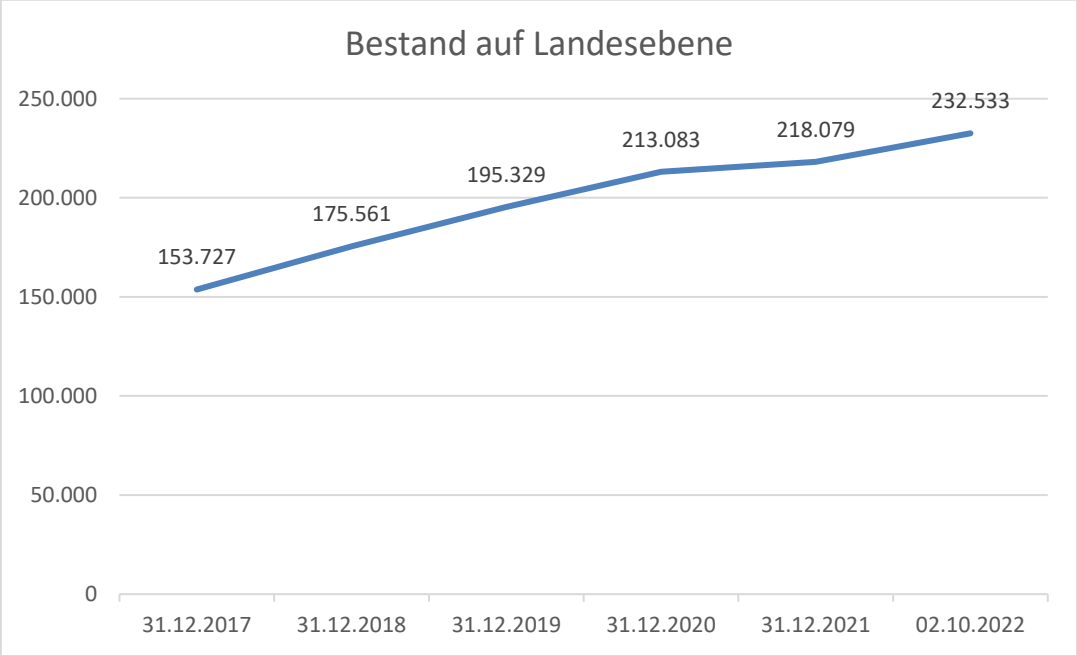

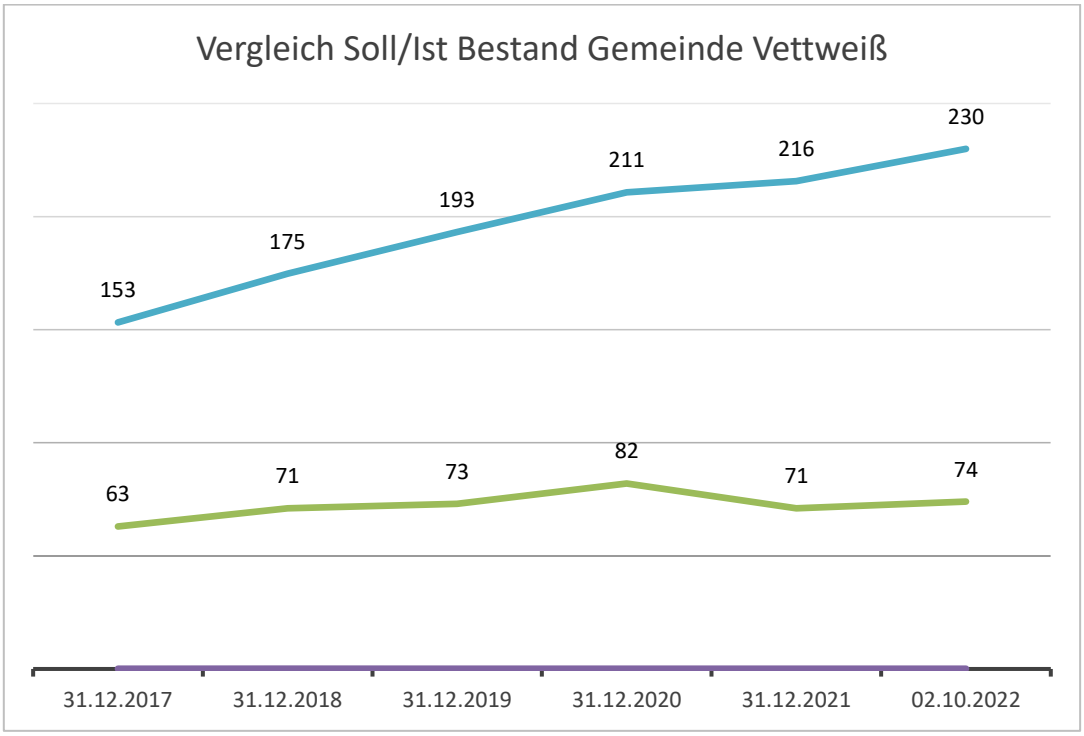

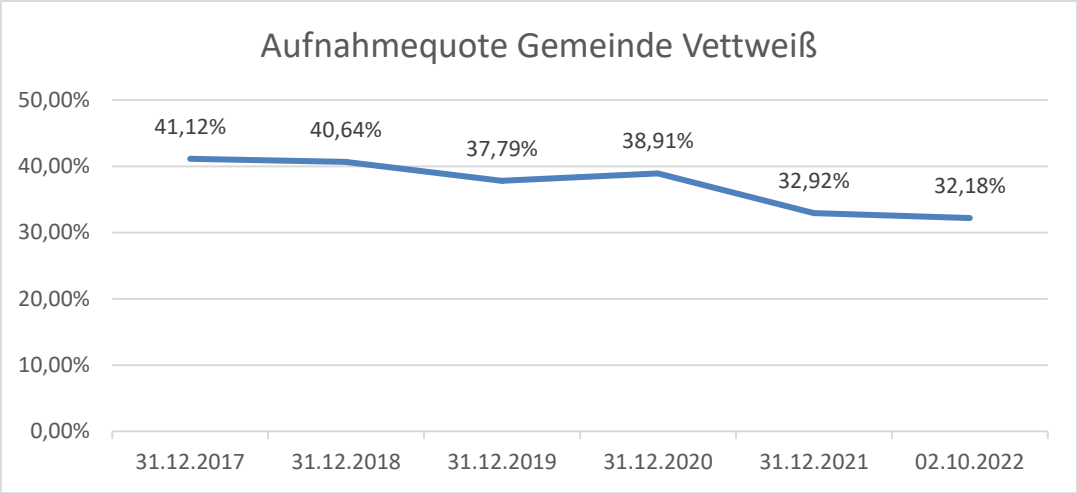

Nach letzten Auskünften der Bezirksregierung Arnsberg geht man dort derzeit entsprechend der Anzahl der Anerkennungen durch das BAMF von monatlich 500 zu verteilenden Personen aus. Bei der Verteilung ist eine breite Streuung auf alle aufnahmepflichtigen Kommunen vorgesehen.

Selbst wenn die tatsächlichen Zahlen in den nächsten Monaten ansteigen würden, sind hieraus derzeit höchstens vereinzelte Zuweisungen zu erwarten.

IV.4 Aktuelle Situation in der Gemeinde Vettweiß

Am 02.10.2022 waren in der Gemeinde Vettweiß in eigenen und angemieteten Gebäuden insgesamt 210 Asylsuchende, Flüchtlinge sowie Personen mit Aufenthaltstitel untergebracht.

Außerdem waren 38 ausschließlich ukrainische Flüchtlinge privat untergebracht.

Ortsteil	Einwohner	Untergebrachte Geflüchtete Stand 02.10.2022			Geflüchtete pro
	Stand 30.06.22	gemeindlich	privat	gesamt	Einwohner
Disternich	682	0	4	4	0,59%
Froitzheim	775	20	2	22	2,84%
Ginnick	356	0	0	0	0,00%
Gladbach	690	25	0	25	3,62%
Jakobwüllesheim	814	0	2	2	0,25%
Kelz	1.208	0	6	6	0,50%
Lüxheim	444	5	0	5	1,13%
Müddersheim	729	30	6	36	4,94%
Sievernich	495	0	1	1	0,20%
Soller	850	4	10	14	1,65%
Vettweiß	2.967	126	7	133	4,48%
Gesamt	**10.010**	**210**	**38**	**248**	**2,48%**

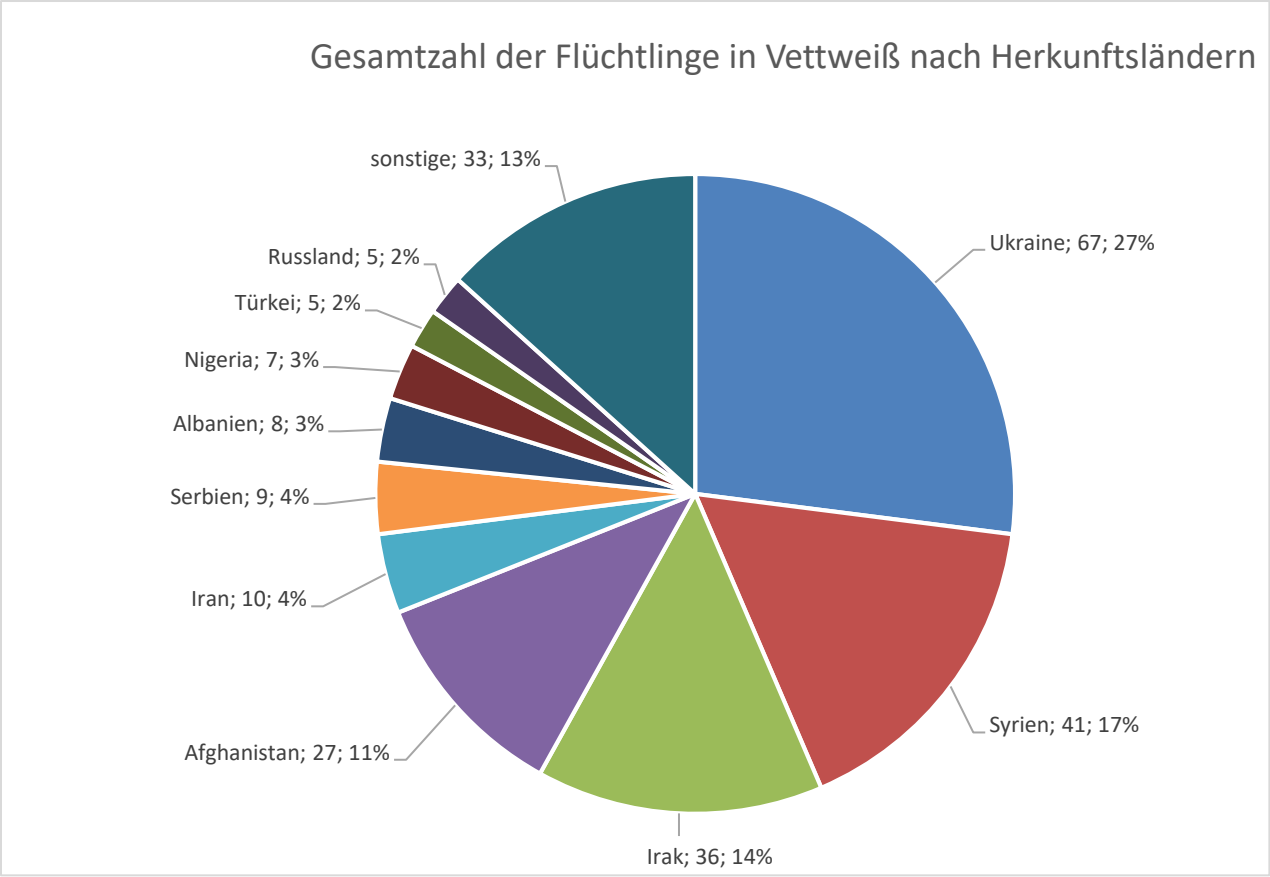

Betrachtet man die Gesamtzahl der Geflüchteten in Vettweiß nach Herkunftsländern, so kommen derzeit die meisten Flüchtlinge aus der Ukraine (27%), sowie aus Syrien (17%), dem Irak (14%) und Afghanistan (11%).

Die Menschen aus der Ukraine genießen den Schutzstatus der vorübergehend Schutzsuchenden nach § 24 AufenthG, das heißt, hier ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die allermeisten dieser Geflüchteten letztendlich wieder in ihre Heimat zurückkehren werden.

Anders als in der Statistik des BAMF zu den Asylzahlen, die wie erläutert auf den Asylantragszahlen des jeweiligen Monats/Jahres basieren, enthält die Statistik auf Gemeindeebene also alle Geflüchteten Menschen unabhängig vom Personenkreis.

Aber auch wenn man die vorübergehend Schutzsuchenden Ukrainer in der Statistik unberücksichtigt lässt, so zeigt sich bei den Herkunftsländern immer ein etwas anderes Bild als in der Asylstatistik des BAMF.

Das liegt darin begründet, dass die Gesamtstatistik für Vettweiß neben den Asylantragstellern (Personenkreis aus II.1), die sich noch im laufenden Verfahren befinden auch alle anerkannten Geflüchteten sowie alle Geflüchteten, deren Antrag abgelehnt wurde (Geduldete) enthalten sind.

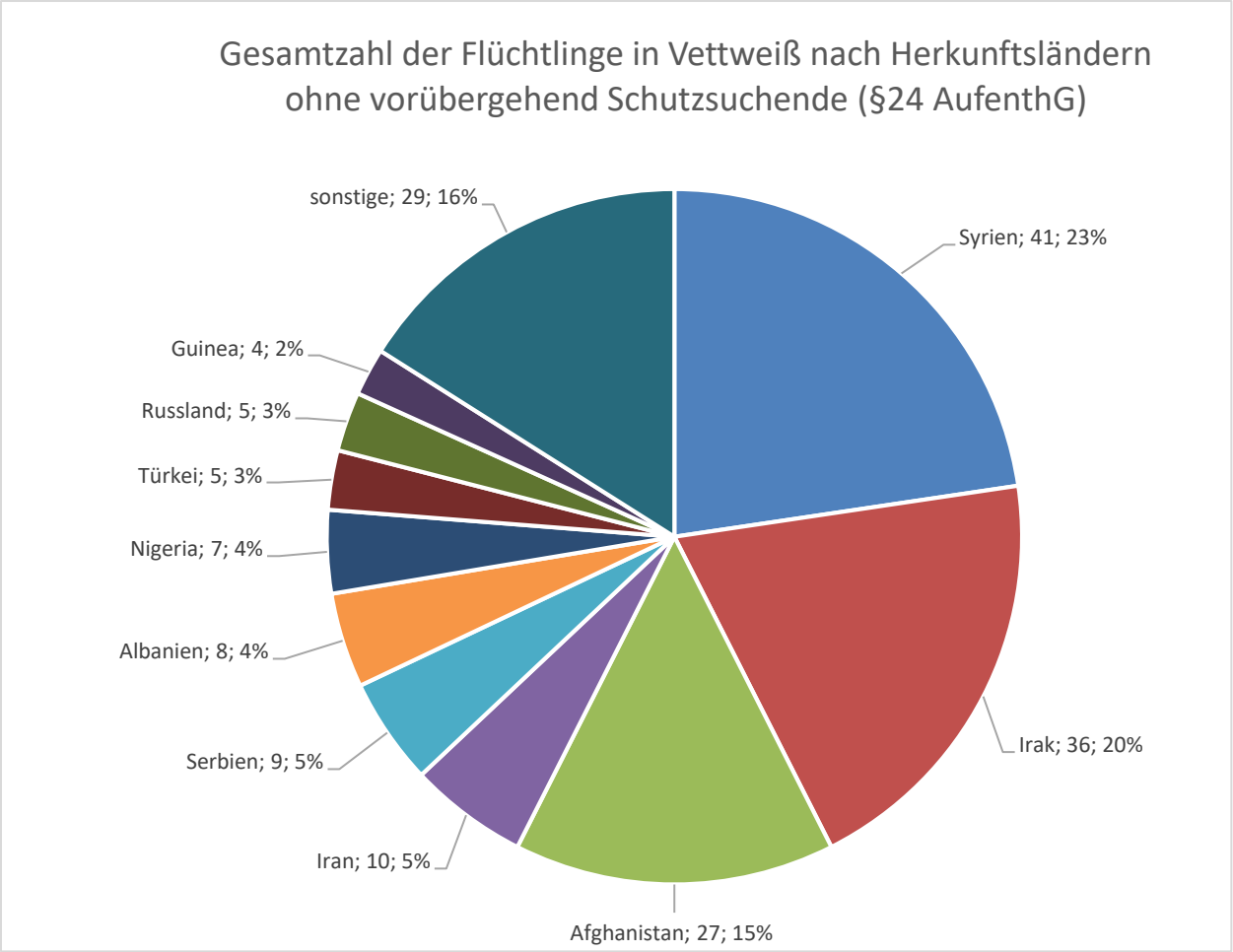

Insgesamt waren zum 02.10.2022 in Vettweiß wie oben erläutert 248 Geflüchtete untergebracht, davon

- im laufenden Verfahren 45 (29.10.2021 = 30)

- anerkannt, meist mit Wohnsitzauflage 95 (29.10.2021 = 80)

- vorübergehend Schutzsuchende 67 (Ukrainer)

- abgelehnt mit Duldung 41 (29.10.2021 = 31)

IV.5 Vorhandene Kapazitäten

Nach dem Stichtag der Statistik unter IV.4 wurden im Pfarrheim Gladbach (Donatusweg) noch eine 6-köpfige syrische Familie untergebracht, so dass hier keine Kapazitäten mehr frei sind. Außerdem wurden 5 Einzelpersonen in den Sammelunterkünften Kettenheimer Straße untergebracht.

Es sind derzeit nur noch einzelne Plätze in der Gemeinschaftsunterkunft Kettenheimer Straße, sowie eine angemietete Wohnung (für eine Familie, 4-6 Personen) frei.

Aus diesem Grunde wurde bereits mit der katholischen Kirche die Anmietung des Pfarrheims in Disternich vereinbart, das zur Belegung mit voraussichtlich 3 Familien (18 Personen) geeignet ist. Der Mietvertrag wird bei Bedarf kurzfristig geschlossen.

Inklusive der beabsichtigten Nutzung des Pfarrheims in Disternich stellt sich die Situation rein rechnerisch wie folgt dar:

Unterkunft	max. Kapazität	tats. Kapazität	belegt	frei
Kettenheimer Straße	45	45	43	2
Kettenheimer Str. 14a	80	67	64	3
Gereonstraße 13	15	15	15	0
Schulstraße 10a	12	9	9	0
An den Wiesen 37	6	4	4	0
An den Wiesen 39	6	6	6	0
An den Wiesen 41	6	6	6	0
An den Wiesen 43	6	4	4	0
Marienstraße 11	6	4	4	0
Nikolausstraße 41	6	5	5	0
Petrusstraße 53	15	15	15	0
Donatusweg 7	18	16	16	0
Amandusstraße 42	18	18	18	0
Disternicher Weg	18	18	12	6
Im Neffeltal	18	18	0	18
Summe	275	250	221	29

Hier aufgeführt ist sowohl die maximale, als auch die tatsächliche Kapazität einer Unterkunft.

So wurde beispielsweis die Unterkunft Kettenheimer Straße 14a für maximal 80 Personen errichtet (20 Zimmer x 4 Personen). Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten (Gründe in der Person, Nutzung als Familienzimmer, …) kann die maximale Kapazität tatsächlich nicht belegt werden. Ebenso verhält es sich bei anderen Unterkünften. Die 4 Objekte in Froitzheim An den Wiesen sind beispielsweise zur Unterbringung von jeweils einer Familie geeignet. Die Personenanzahl der Familie bestimmt dann die tatsächliche Kapazität. So ist es beispielsweise nicht vertretbar und auch von der räumlichen Aufteilung der Unterkünfte nicht realisierbar, zu einer 4-köpfigen Familie noch zwei Einzelpersonen zuzuweisen, nur um die rechnerische Maximal-Kapazität zu erreichen.

Wichtig für die Betrachtung ist also die tatsächliche Kapazität.

IV.6 Privat untergebrachte Flüchtlinge

Wie bereits geschildert, sind derzeit insgesamt 38 Flüchtlinge aus der Ukraine privat untergebracht. Zu Beginn des Krieges gegen die Ukraine war eine große Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Bevölkerung vorhanden. Oft ging man hierbei anfangs jedoch von einer Aufnahme für einige Wochen aus. Dies ist offensichtlich auch in Vettweiß so

gewesen. So lässt sich beobachten, dass die Bereitschaft zur privaten Aufnahme von Flüchtlingen mittlerweile stark gesunken ist.

Für die Gemeinde besteht hierbei die Gefahr, dass je länger die Situation andauert, immer wieder Flüchtlinge durch die Gemeinde unterzubringen sein werden, bei denen die derzeitigen Gastgeber aus den unterschiedlichsten Beweggründen die Unterbringung nicht mehr gewährleisten können.

Sofern Privatpersonen langfristig Flüchtlinge bei sich aufnehmen wollen, wird dieses Engagement durch die Gemeinde begrüßt. Aufgrund der Tatsache, dass das Risiko einer späteren Unterbringung durch die Gemeinde zur Vermeidung von Obdachlosigkeit eventuell auch sehr kurzfristig erfolgen muss, soll seitens der Gemeinde derzeit nicht weiter aktiv nach Gastgeberfamilien gesucht werden.

V. Konzept zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge

V.1 Grundsätzliche Gedanken und Ziele

Grundsätzlich kann es nur das Ziel der Gemeinde sein, die geflüchteten Menschen, die nach der Anerkennung dauerhaft in der Gemeinde leben, zu integrieren.

Wünschenswert und für die Integration der Geflüchteten sehr hilfreich wäre, diesen Menschen nach der Anerkennung Wohnraum außerhalb von Sammelunterkünften zur Verfügung stellen zu können. Diese Vorstellung ist aber in der Realität mit der aktuellen Lage am Wohnungsmarkt oft nicht zu erreichen.

In der derzeitigen Situation mit einer großen Anzahl neu ankommender Flüchtlinge ist es allerdings das Hauptziel der Gemeinde, genügend Plätze zur Verfügung zu stellen, um alle Menschen unterbringen zu können.

Wie bereits mehrfach erwähnt, lässt sich die Entwicklung der Lage nur schlecht prognostizieren, so dass seitens der Verwaltung verschiedene Szenarien entwickelt wurden, um auf die tatsächliche Entwicklung gut vorbereitet zu sein.

V.2 Konkrete Ansätze zur Unterbringung

Mietobjekte

Grundsätzlich ist vorrangig als Ziel die Unterbringung von möglichst vielen Flüchtlingen in Wohnungen zu verfolgen. Die Gemeinde ist daher bestrebt, geeigneten Wohnraum für eine möglichst langfristige Nutzung anzumieten.

Im AsylbLG gibt es im Unterschied zum SGB II und SGB XII als Maßstab an eine Unterkunft den Begriff des „notwendigen“ Bedarfs (§ 3 Abs. 1). Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bedeutet dies eine Beschränkung auf eine einfache Ausstattung einer Unterkunft, die den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen soll. Auch hinsichtlich der Größe gelten nicht die sozialhilferechtlichen Maßstäbe.

Gleichwohl gilt es, gewisse Kriterien festzulegen, um eine insgesamt menschenwürdige Wohnungssituation zu gewährleisten. Kriterien bei der Suche und Auswahl geeigneter Objekte für Wohnungen sind daher neben einem günstigen Mietzins eine angemessene Wohnfläche sowie der bauliche Zustand der angebotenen Wohnung. Angebotene behelfsmäßige Wohnungen werden von der Verwaltung abgewiesen.

Neben Mietzins und Wohnfläche ist auf die bauliche Substanz des Objektes zu achten. Angebotene Wohnungen oder Häuser, die starken Schimmelbefall aufweisen oder allgemein in einem schlechten baulichen Zustand sind, kommen grundsätzlich nicht in Frage. Wenn seitens des Vermieters keine Bereitschaft besteht, festgestellte Schäden oder gravierende Mängel fachgerecht zu beseitigen, wird eine Anmietung abgelehnt. Eine bauliche Sanierung zu Lasten der Gemeinde erfolgt nicht.

Die vorhandene Raumaufteilung der angebotenen Wohnung ist zu bewerten. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen soll (z. B. Unterbringung einer Familie oder von unterschiedlichen Personen als Wohngemeinschaft) und wie viele Personen hier wohnen können, muss die Aufteilung der Zimmer diesem Zweck entsprechen. Von vornherein soll durch geeignete Raumzuschnitte möglichen Spannungen vorgebeugt werden bzw. eine gerechte Verteilung und Nutzung der Räume möglich sein. Die Zusammenstellung der Wohngemeinschaften erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Flüchtlingen. Wohngemeinschaften können auch entstehen, wenn sich mehrere Personen zu diesem Zweck selbst zusammenschließen.

Wenn eine grundsätzliche Eignung gegeben ist, müssen ggf. Brandschutzaspekte beachtet werden. Dazu wird gegebenenfalls die Feuerwehr als sachkundiger Berater hinzugezogen. Bei größeren Objekten, also Häusern mit mehreren Wohneinheiten, sind umfassende Rahmenbedingungen einzuhalten. Da es sich hier um eine Form der Unterbringung handelt, sind strengere brandschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, als bei einer privaten Wohnungsnutzung üblich. Sofern die Kosten für die Realisierung dieser Vorschriften den erwarteten Nutzen übersteigen, wird von einer Anmietung abgesehen.

Neubau Wohnheim

Insbesondere bedingt durch den Krieg in der Ukraine kommen derzeit sehr viel mehr Flüchtlinge nach Deutschland als in den letzten Jahren. Da nach derzeitigem Kenntnisstand damit gerechnet wird, dass die meisten ukrainischen Flüchtlinge nach Beendigung des Krieges wieder in ihre Heimat zurückkehren, gilt es für diese Menschen vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Asylantragszahlen liegen dagegen zwar deutlich unter dem Niveau von 2015/2016, aber trotzdem jährlich deutlich höher als vor Beginn der Flüchtlingskrise 2015. Wie bereits erläutert, sind unter den Antragstellern sehr viele Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan mit einer

vergleichsweise sehr hohen Schutzquote. Für diese Flüchtlinge gibt es daher oft auch langfristig die Perspektive, in Deutschland zu bleiben.

Wenn sich die aktuelle Lage wieder ein wenig entspannt hat, sollten in den beiden Unterkünften in der Kettenheimer Straße ausreichend Plätze in Sammelunterkünften bereitstehen. Was dann allerdings immer noch fehlen wird, ist Wohnraum außerhalb von Sammelunterkünften zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen.

Da die eigenen und angemieteten Kapazitäten nahezu erschöpft sind und die Anmietung weiterer Wohnungen sich aufgrund der Lage am Wohnungsmarkt als äußerst schwierig darstellt, hat die Verwaltung vorgeschlagen, durch Neubau entsprechende langfristige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Temporäre Lösungen

Das Ziel, durch einen Neubau dauerhafte Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, ist sicher langfristig der richtige Ansatz, löst aber nicht die unter Umständen sehr kurzfristig auftretende Notwendigkeit der Unterbringung weiterer Flüchtlinge.

Insofern muss sich die Gemeinde Vettweiß darauf vorbereiten, bei nochmals deutlich ansteigenden Zuweisungen auch kurzfristig temporäre Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei sollte aus Sicht der Verwaltung so lange wie möglich vermieden werden, die geflüchteten Menschen in Sportheimen, Turnhallen, Zelten, oder anderen Sammelunterkünften (z.B. Bürgerhallen) unterzubringen.

Unterkünfte landwirtschaftlicher Saisonarbeiter

Zur kurzfristigen Unterbringung bis zum 30.03.2023 sind der Gemeinde Unterkünfte für landwirtschaftliche Saisonarbeiter mit einer Belegungskapazität von maximal etwa 50-60 Personen zur Miete angeboten worden. Die Gemeinde nimmt dieses Angebot gerne wahr, um auch für die kurzfristige Unterbringung weiterer Flüchtlinge nicht auf Turnhallen, Sportheime oder Dorfgemeinschaftshäuser zurückgreifen zu müssen.

Container

Die Verwaltung geht wie bereits mehrfach beschrieben davon aus, dass die allermeisten der ukrainischen Flüchtlinge das Land wieder verlassen werden, ebenso aber auch abgelehnte Asylbewerber ohne Bleibeperspektive.

Niemand kann voraussagen, wann sich die Lage wieder entspannen wird, allerdings ist derzeit kaum vorstellbar, dass dies in wenigen Monaten bereits der Fall sein wird.

Turnhallen und Dorfgemeinschaftshäuser sind zwar grundsätzlich geeignet, je nach Objekt auch eine größere Anzahl Menschen unterzubringen. Aus Sicht der Verwaltung sind für eine

voraussichtlich mittelfristige Nutzung über einige Monate hinaus aber Objekte zu favorisieren, die zumindest über einzelne Zimmer verfügen.

Da ein Neubau Zeit in Anspruch nimmt und Mietobjekte nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, schlägt die Verwaltung vor, für einen Zeitraum von zunächst 2 Jahren Wohncontainer anzumieten, die als Sammelunterkunft dienen können.

Es ist zwar auch bei Containern derzeit mit längeren Lieferzeiten zu rechnen, allerdings sollte es möglich sein, bis zum 30.03.2023 eine entsprechende Anzahl an Containern zu erhalten.

Bürgerhallen, Sportheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, u.ä.

Die Nutzung von Bürgerhallen, Sportheimen, Dorfgemeinschaftshäusern, Turnhallen und ähnlichen gemeindeeigenen Objekten ist grundsätzlich denkbar und wird derzeit wie bereits in der Flüchtlingskrise 2015/2016 von einigen Kommunen praktiziert.

Aus Sicht der Verwaltung gilt es hierbei aber zu beachten, dass Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, u.ä. meist große Räumlichkeiten sind, die mit notdürftigen Unterteilungen sowie teilweise zusätzlich benötigten Sanitär-Containern erst als Sammelunterkunft nutzbar gemacht werden müssen. Da in diesen Objekten kaum Intimsphäre für einzelne Personen/Familien geschaffen werden kann, sind sie höchstens für eine kurzfristige Unterbringung geeignet.

Außerdem mussten Vereinsaktivitäten in den Dorfgemeinschaftshäusern, Turnhallen und Sportheimen während der letzten Jahre bedingt durch die Corona-Pandemie weitgehend ruhen. Die Verwaltung ist sich darüber bewusst, dass die Nutzung dieser Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen das Dorf- und Vereinsleben nach Corona erneut ausbremsen würde.

Aus den vorgenannten Gründen sollen gemeindeeigene Objekte wie Bürgerhallen, Sportheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, u.ä. nur bei dramatisch steigenden Zuweisungszahlen als letzte Option für eine kurzfristige Unterbringung genutzt werden.

Wie bereits mehrfach erwähnt, kann niemand die tatsächliche Entwicklung vorhersagen, so dass sich die Verwaltung auch mit dem Szenario dramatisch steigender Zuweisungszahlen beschäftigt hat, um mit dem vorliegenden Unterbringungskonzept auch in diesem Fall handlungsfähig zu sein.

Sollte der oben beschriebene Fall eintreten, wird sich die Verwaltung umgehend um weitere Containerlösungen bemühen, damit die Unterbringung in Turnhallen und ähnlichen Liegenschaften von möglichst kurzer Dauer sein wird.

Sollte der Fall eintreten, dass große Dorffeste (Kirmes, Schützenfest, Karneval u.ä.) durch die Flüchtlingsbelegung gestört werden, stellt die Gemeinde dem Veranstalter ein Festzelt zur Verfügung, das dem Fassungsvermögen der Halle entspricht.

Priorisierung der gemeindeeigenen Objekte

Zunächst wurde analysiert, welche Objekte grundsätzlich geeignet sind, danach wurde eine Priorisierung anhand mehrerer Kriterien vorgenommen:

1. Es soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der bereits in den Ortsteilen untergebrachten Flüchtlinge vorgenommen werden (siehe IV.4).

2. Sanitäreinrichtungen können als Containerlösungen relativ unproblematisch bereitgestellt werden, sofern am Objekt nicht vorhanden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass wegen der zusätzlichen Kosten die mögliche Belegungszahl die Bereitstellung von Sanitärcontainern auch rechtfertigt. Außerdem können sich bei kurzfristigem Bedarf auch Lieferengpässe ergeben.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich unter Beachtung der oben genannten Kriterien folgende Belegungsliste:

a) Ginnick Bürgerhalle (20-50 Personen, Sanitär-Container müssen bereitgestellt werden)
b) Kelz Schützenheim mit Schießbahn (20-40 Personen, sanitäre Einrichtungen vorhanden)
c) Disternich Bürgerhalle (25-60 Personen, sanitäre Einrichtungen vorhanden)
d) Sievernich Sportheim (20-25 Personen, sanitäre Einrichtungen vorhanden)
e) Jakobwüllesheim Tennisheim (10-12 Personen, sanitäre Einrichtungen vorhanden)
f) Gladbach Sportheim (15-20 Personen, sanitäre Einrichtungen vorhanden)

Je nachdem, wie sich die Lage darstellt, gibt es auch unterschiedliche Anforderungen an die Aufnahmekapazität. Es kann notwendig sein, mehrere Objekte gleichzeitig zu belegen. Dabei wird die Zahl der Plätze in der jeweiligen Unterkunft an die tatsächliche Entwicklung angepasst werden müssen. Wie bereits erläutert, ist diese Art der Unterbringung nur für den Fall dramatisch steigender Zuweisungszahlen vorgesehen. Die vorgenannten maximalen Belegungszahlen sollen durch Verteilung auf mehrere Objekte möglichst vermieden werden.

Auch kann es je nach Lage notwendig sein, von der oben angegebenen Reihenfolge abzuweichen (beispielsweise bei Lieferengpässen für Sanitär-Container).

Sollten auch diese Objekte nicht ausreichen, so wären noch folgende weitere Objekte geeignet zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge (alphabetisch nach Ortsteil ohne Priorisierung der Reihenfolge):

Froitzheim	Schützenheim, Bürgerhalle
Jakobwüllesheim	ehemalige Schule
Kelz	Tennisheim, Turnhalle Schule
Lüxheim	Bürgerhalle
Soller	Sportheim, alte Schule
Vettweiß	Alte Molkerei, Turnhalle Schule

V.3 Zusammenfassung Unterbringungskonzept

Die Verwaltung geht momentan von weiter steigenden Zuweisungszahlen aus. Es gibt allerdings derzeit keine Anhaltspunkte für eine dramatische Entwicklung. Da die Lage in den Krisenregionen sehr dynamisch ist, können jederzeit Änderungen eintreten, die zu einer anderen Einschätzung führen. Die Gesamtlage wird laufend kritisch betrachtet und analysiert, um möglichst frühzeitig notwendige Maßnahmen nach diesem Konzept ergreifen zu können.

1. Saisonarbeiter-Unterkünfte

Seitens der Verwaltung werden Saisonarbeiter-Unterkünfte angemietet. Bei weiterer Entwicklung wie bislang sollte damit der kurzfristige Bedarf zunächst gedeckt sein.

2. Anmietung Wohncontainer

Ab dem 01.04.2023 stehen die Saisonarbeiter-Unterkünfte nicht mehr zur Verfügung, bis zu diesem Zeitpunkt sind genügend Wohncontainer anzumieten, um den Bedarf auch mittelfristig zu decken. Die Anzahl der anzumietenden Container orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung in den nächsten Monaten. Es wird zunächst von einem Zeitraum von 2 Jahren ausgegangen. Bis dahin sollte der Neubau realisiert sein und es kann dann je nach Entwicklung der Lage entschieden werden, ob und wenn ja wieviel zusätzlicher Wohnraum in Form von Containern noch benötigt wird. Als Standort der Container wird der Parkplatz Ecke Gereonstraße / Seelenpfad favorisiert. In die Entscheidung sind die Gremien einzubinden.

3. Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften als Sammelunterkünfte

Sollten sich die Zuweisungszahlen so dramatisch ändern, dass bei maximal möglicher Belegung aller vorhandenen Unterkünfte inklusive angemieteter Container sowie bei gleichzeitigen Lieferschwierigkeiten weiterer Wohncontainer zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, werden gemeindeeigene Liegenschaften mit der unter V.2 festgelegten Priorisierung belegt.

4. Anmietung von Wohnraum und Neubau

Um auch langfristig genügend Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten, wird ein Neubau als notwendig erachtet. Aber auch die Anmietung weiterer geeigneter Wohnungen erscheint für eine mittel- bis langfristige Dauer als notwendig.